Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2026-0.957.664

**71a/4**
Zur Veröffentlichung bestimmt

**Vortrag an den Ministerrat**

# Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2025 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden

Mit dem gegenständlichen Vorhaben werden die Speicherverpflichtungen, die die Einrichtungen der Pflege betreffen, von 1. Jänner 2027 auf den 1. Jänner 2028 verschoben.

Da die Speicherverpflichtung für Medikationsdaten erst mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt, ist es erforderlich, sowohl das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 71/2025 (Artikel 1) als auch das geltende GTelG 2012 (Artikel 2) entsprechend zu ändern.

Mit diesem Gesetzesvorhaben werden

- eine Definition des Begriffs „Pflegesituationsbericht“ verankert
- die Speicherverpflichtung für Pflegeeinrichtungen (Medikationsdaten und Pflegesituationsberichte) von 01.01.2027 auf 01.01.2028 verschoben
- eine klare Rechtsgrundlage für die entsprechenden (technisch notwendigen) Implementierungsleitfäden geschaffen

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2025 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18.11.2026

Korinna Schumann
Bundesministerin